|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0415 |
| Titel | Mündelvermögen (Aufbewahrung) |
| Datum | 16.02.1994 |
| P. | 220 |

[*p. 220*] Nach § 101 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und nach § 1 der Verordnung betreffend die Aufbewahrung von Mündelvermögen bei Banken vom 16. Dezember 1911 sind die Vormundschaftsbehörden befugt, nach Einholung der Genehmigung des Bezirksrates Mündelvermögen der Zürcher Kantonalbank, der Schweizerischen Nationalbank oder einer andern hiezu vom Regierungsrat ermächtigten Bank zu übergeben. Der Regierungsrat erteilt einer Bank die Ermächtigung zur Aufbewahrung von Mündelvermögen nur dann, wenn die von der Gesuchstellerin ihrer Kundschaft im allgemeinen anerbotenen Sicherheiten, insbesondere die bauliche Beschaffenheit der Aufbewahrungsräume, die geschäftliche Organisation usw., dieselben Garantien bieten wie z. B. die Zürcher Kantonalbank und die Schweizerische Nationalbank oder andere Grossbanken und wenn die Gesuchstellerin sich verpflichtet, für die ihr übergebenen Mündelvermögen Deckung zu leisten. Die Deckung hat 40% des Nominalbetrags des Mündelvermögens zu betragen und soll durch Real- oder Personalkaution geleistet werden.

Mit Eingabe vom 15. Dezember 1993 stellt die Sparkasse Zürcher Oberland das Gesuch, der Hauptsitz in Wetzikon sowie die Filialen in Hinwil, Wald, Rüti und Pfäffikon seien zur Aufbewahrung von Mündelvermögen aus dem ganzen Kantonsgebiet zu ermächtigen. Mit Beschluss vom 22. Oktober 1931 (RRB Nr. 2221/1931) war der Spar- und Leihkasse des Bezirks Pfäffikon, die 1993 auf dem Wege der Fusion von der Sparkasse Zürcher Oberland übernommen worden ist, bereits eine Ermächtigung für die Aufnahme von Mündelvermögen erteilt worden.

Die Sparkasse Zürcher Oberland (und ihre Filialen) unterstehen dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934. Als dem Bankengesetz unterstellte Unternehmung müssen ihre Organe die Verwaltung und Geschäftsführung der Bank - einen guten Ruf gemessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und die Bank über eine ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation verfügen. Die dauernde Einhaltung dieser bankengesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen überprüfen jährlich die von der Eidgenössischen Bankenkommission anerkannten Revisionsgesellschaften. Im weitern gewährleisten die baulichen Einrichtungen die von § 9 lit. a der Verordnung betreffend die Aufbewahrung von Mündelvermögen bei Banken vom 16. Dezember 1911 geforderte Sicherheit.

Die Gesuchstellerin beantragt die Bewilligung zur Aufbewahrung von Mündelvermögen für den ganzen Kanton Zürich. Da die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, ist der Sparkasse Zürcher Oberland und ihren Filialen die Ermächtigung für das gesamte Kantonsgebiet zu erteilen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Sparkasse Zürcher Oberland sowie ihre Filialen in Hinwil, Pfäffikon, Rüti und Wald werden ermächtigt, Mündelvermögen von Personen, welche bei den Behörden des Kantons Zürich bevormundet, verbeiratet oder verbeiständet sind, zu geschlossener oder offener Aufbewahrung entgegenzunehmen.

II. Die Sparkasse Zürcher Oberland hat für das von ihr oder ihren Filialen zur Aufbewahrung entgegengenommene Mündelvermögen eine Deckung von mindestens 40% des Nominalwerts zu leisten. Die Sicherheitsleistung hat durch Realkaution oder Personalkaution zu erfolgen. Die Vormundschaftsbehörde entscheidet unter Einholung der Genehmigung des Bezirksrates, ob die anerbotene Sicherheit genügt.

III. Die Ermächtigung wird im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert.

IV. Die vorliegende Ermächtigung darf in Geschäftsempfehlungen nicht erwähnt werden.

V. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 4000, den Ausfertigungsgebühren von Fr. 184 sowie den Publikationskosten von Fr. 100, werden der Sparkasse Zürcher Oberland auferlegt.

VI. Mitteilung an die Sparkasse Zürcher Oberland, Spitalstrasse 2, 8620 Wetzikon (fünffach, für sich und die genannten Filialen), das Obergericht, die Bezirksräte Zürich, 8023 Zürich, Affoltern, 8910 Affoltern a. A., Andelfingen, 8450 Andelfingen, Bülach, 8180 Bülach, Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, Dietikon, 8953 Dietikon, Hinwil, 8340 Hinwil, Horgen, 8810 Horgen, Meilen, 8706 Meilen, Pfäffikon, 8330 Pfäffikon, Uster, 8610 Uster, und Winterthur, 8400 Winterthur, sowie an die Direktionen der Justiz und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]